

DIE ENERGIEPREISPAUSCHALE

IN DER LOHNABRECHNUNG –

SOWIE WEITERE ENTLASTUNGSMASSNAHMEN IM ÜBERBLICK

MERKBLATT NR. 1992.3 | 06 | 2022

INHALT

1. Energiepreispauschale

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Auszahlung der Energiepreispauschale
- 1.3 Auszahlung über den Arbeitgeber
- 1.4 Keine Beschäftigung am 01.09.2022
- 1.5 Steuerpflicht der Energiepreispauschale

2. Anhebung des Grundfreibetrags ab 2022

3. Anhebung des Arbeitnehmer-Werbungskostenpauschbetrags

4. Anhebung der Entfernungspauschale

5. Neuer steuerfreier Corona-Bonus für Pflegekräfte

6. Verlängerung der Steuerfreiheit von Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld

7. 9-€ Ticket und Arbeitgeberzuschuss

Mit dem Steuerentlastungsgesetz wurden am 20.05.2022 zahlreiche Steuerentlastungen final beschlossen, die bereits im Jahr 2022 gelten und Auswirkungen auf die Entgeltabrechnung haben. Ebenso wurden mit dem 4. Corona-Steuerhilfegesetz Regelungen beschlossen, die Arbeitgeber beachten müssen. Diese Änderungen traten mit Zustimmung des Bundesrates am 10.06.2022 in Kraft.

Die Gliederungspunkte 1 bis 4 beziehen sich auf das Steuerentlastungsgesetz. Die Gliederungspunkte 5 und 6 beziehen sich auf das 4. Corona-Steuerhilfegesetz.

1. ENERGIEPREISPAUSCHALE

Mit dem Steuerentlastungsgesetz wurde die Energiepreispauschale eingeführt, die die Ampelkoalition als Maßnahme gegen hohe Energiekosten beschlossen hatte. Die Regelungen wurden in den §§ 112 ff. EStG eingefügt. Hier ein Überblick über die wesentlichen Infos zur Energiepreispauschale und deren Umsetzung.

1.1 Allgemeines

Die Pauschale beträgt einmalig 300 €. Sie wird Erwerbstätigen gewährt, die im Jahr 2022 Einnahmen aus folgenden Einkunftsarten erzielen:

- Land- und Forstwirtschaft nach § 13 EStG
- Gewerbe nach § 15 EStG
- Selbstständige Tätigkeit nach § 18 EStG
- Arbeitslohn nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Je erwerbstätige Person erfolgt die Auszahlung nur einmal – auch bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten.

Steuerzahler bzw. Personen mit ausschließlich anderen Einkünften – wie Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder Renten bzw. Versorgungsbezügen, wie bei pensionierten Beamten – erhalten die Energiepreispauschale nicht, es sei denn, sie erzielen zusätzlich Einkünfte aus einer der oben genannten Einkunftsarten.

1.2 Auszahlung der Energiepreispauschale

Arbeitnehmer erhalten die Pauschale über den Arbeitgeber, wenn sie am 01.09.2022 angestellt sind. Der Arbeitgeber soll zum nächst erfolgenden Lohnzahlungszeitraum ab 01.09.2022 die Pauschale auszahlen.

Selbstständige und Gewerbetreibende erhalten die Pauschale über eine automatische Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung zum 10.09.2022. Die Minderung erfolgt bis max. 0 €. Es gibt also keine Erstattung. Wer keine Einkommensteuer-Vorauszahlung leistet, erhält die Pauschale über die Einkommensteuerfestsetzung 2022, dann also frühestens im Jahr 2023. Die Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung erfolgt automatisch. Es muss kein Antrag gestellt werden.

Rentner und Pensionäre ohne die oben genannten Einkünfte und ausschließlichem Bezug von Renten oder Versorgungsbezügen im Jahr 2022 wird keine Minderung über die Einkommensteuer-Vorauszahlung gewährt. Es erfolgt auch keine Berücksichtigung im Rahmen der Einkommensteuererklärung.

Rentner, die neben der Rente im September noch eine freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben und daher Einkommensteuervorauszahlungen im September 2022 leisten müssen, erhalten eine Minderung von bis zu 300 €.

Rentner und Pensionäre, die im Jahr 2022 noch Einkünfte aus Arbeitslohn erhalten haben, z.B. weil sie 2022 erst in Rente gegangen sind, aber am 01.09.2022 kein aktives Arbeitsverhältnis mehr hatten, können ebenfalls die Energiepreispauschale über die Einkommensteuererklärung 2022 erhalten.

1.3 Auszahlung über den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muss allen Arbeitnehmern im gegenwärtigen Beschäftigungsverhältnis am 01.09.2022 die Pauschale zwingend auszahlen. Voraussetzung ist, dass das Gehalt oder der Lohn des Arbeitnehmers in der Steuerklasse 1 bis 5 oder pauschal nach § 40a EStG versteuert wird. Darunter fallen Arbeitnehmer im Minijob oder auch kurzfristige Beschäftigte. Diese müssen aber bestätigen, dass es sich um das 1. Dienstverhältnis handelt. Eine doppelte Auszahlung soll nicht erfolgen. Dies betrifft auch Rentner und Pensionäre mit einer abhängigen Beschäftigung neben der Rente oder Pension.

Die Pauschale erhöht das steuerpflichtige Brutto und wird mit der Gehaltsabrechnung versteuert. Sie ist aber sozialversicherungsfrei.

Befinden sich Mitarbeiterinnen im Mutterschutz erhalten sie die Pauschale ebenfalls. Die Verfahrensweise bei Beziehern von Elterngeld oder von freigestellten Arbeitnehmern ist noch nicht final beantwortet. Die Klärung wird die Finanzverwaltung hier noch vornehmen müssen.

PRAXISHINWEIS Rentner und Studenten, die einen Minijob oder eine kurzfristige Beschäftigung im September ausüben und für die dies das einzige und damit erste Beschäftigungsverhältnis ist, können die Pauschale erhalten.

Arbeitnehmer mit der Steuerklasse 6 erhalten die Pauschale nicht. Sie bekommen diese über das 1. Dienstverhältnis. Somit ist eine Doppelvergünstigung ausgeschlossen.

Bei Beschäftigungen, die nur im September aufgenommen werden, z.B. Minijobs, ist darauf zu achten, dass nach der Gesetzesbegründung ein ernsthaftes gewolltes und auch stattfindendes Arbeitsverhältnis vorliegen muss. Dieses muss so vereinbart und ausgeführt werden, wie es unter Fremden üblich ist. Bei Minijobs erhöhen die 300 € nicht die zu beachtende Minijobgrenze, da die Pauschale sozialversicherungsfrei ist.

Der Arbeitgeber erhält die an die Arbeitnehmer ausgezahlten 300 € über die Lohnsteueranmeldung zurück. Damit Arbeitgeber die Energiepreispauschale nicht vorfinanzieren müssen, ist bereits bei der Lohnsteueranmeldung für August 2022 zum 10.09.2022 eine Verrechnung mit der anzumeldenden Lohnsteuer vorzunehmen. Dies bedeutet, die eigentlich abzuführende Lohnsteuer wird um die auszahlende Pauschale gekürzt. Reicht die zu zahlende Lohnsteuer nicht, kommt es zu Erstattungen vom Finanzamt an die Arbeitgeber. Arbeitgeber müssen also im August bereits wissen, an welche Arbeitnehmer bzw. an wie viele Arbeitnehmer die Pauschale ausgezahlt werden muss.

PRAXISHINWEIS Die Software wird sowohl für Arbeitgeber als auch für die Finanzverwaltung entsprechend geändert. Inwieweit nachträgliche Korrekturen möglich sind, bleibt noch abzuwarten.

Arbeitgeber, die nur vierteljährliche Lohnsteuer-Anmeldungen abgeben, geben diese zum 10.10.2022 für das 3. Quartal ab. Diese Arbeitgeber brauchen die Pauschale erst im Oktober an ihre Arbeitnehmer auszahlen. Betroffen sind hier Arbeitgeber, die im Vorjahr nicht mehr als 5.000 € Lohnsteuer abführen mussten.

Arbeitgeber, die nur jährliche Lohnsteuer-Anmeldungen abgeben, geben diese für das Jahr 2022 zum 10.01.2023 ab. Diese Arbeitgeber müssen die Pauschale nicht auszahlen. Die betroffenen Arbeitnehmer erhalten die Pauschale dann über die Einkommensteuerfestsetzung 2022 ab dem Jahr 2023. Das betrifft Arbeitgeber, die im Vorjahr nicht mehr als 1.080 € Lohnsteuer abgeführt haben.

Arbeitgeber, die gar keine Lohnsteuer abführen, weil sie nur Arbeitnehmer beschäftigen, die pauschal versteuert werden nach § 40a EStG (Minijobber oder kurzfristig Beschäftigte), zahlen ebenfalls keine Pauschale an ihre Arbeitnehmer aus. Die betroffenen Arbeitnehmer erhalten die Pauschale über die Einkommensteuerfestsetzung 2022. Hierfür muss dann eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Dies ist erfahrungsgemäß ab März des Folgejahres möglich. In der Einkommensteuererklärung braucht die Pauschale nicht separat beantragt werden. Vielmehr wird sie automatisch als Steuergutschrift berücksichtigt. Die Auszahlung oder Verrechnung der Energiepreispauschale mit zu zahlenden Steuern wird frühestens ab dem 2. Quartal 2023 möglich sein.

Der Arbeitgeber muss die Pauschale auszahlen, wenn er monatlich oder vierteljährlich Lohnsteueranmeldungen abgibt. Er hat kein Wahlrecht.

Der Arbeitgeber muss zudem eine entsprechende Lohnart verwenden. Es muss ein E in der Jahreslohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden. Dies erfolgt dann automatisch über die Lohnart. So kann später durch die Finanzverwaltung kontrolliert werden, ob jemand die Pauschale doppelt erhalten hat.

1.4 Keine Beschäftigung am 01.09.2022

Arbeitnehmer, die zwar in 2022 noch Einkünfte aus Arbeitslohn nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG oder freiberuflicher oder gewerblicher Tätigkeit hatten, aber zum 01.09.2022 nicht mehr und z.B. dann nur noch Rente oder Versorgungsbezüge beziehen, erhalten die Pauschale über die Einkommensteuerfestsetzung für das Jahr 2022.

Inwieweit Arbeitnehmer, die z.B. bis September noch keine Tätigkeit ausgeübt haben, z.B. weil sie studiert haben, und ab Oktober eine Tätigkeit aufnehmen, die Pauschale auch vom Arbeitgeber erhalten können, muss die Finanzverwaltung noch klären. Denkbar wäre aber, dass diejenigen die Pauschale nur über die Einkommensteuererklärung erhalten können.

1.5 Steuerpflicht der Energiepreispauschale

Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig. Bei Arbeitnehmern wird sie den Einkünften aus Arbeitslohn zugerechnet. Bei Steuerzahlern mit Einkünften aus §§ 13, 15, 18 EStG wird die Pauschale den sonstigen Einkünften nach § 22 EStG zugerechnet.

Bei Arbeitnehmern erfolgt i. d. R. die Versteuerung bei Auszahlung durch den Arbeitgeber. Dieser führt die Lohnsteuer gleich bei Auszahlung ab. Diese ist dann bescheinigt in der Jahreslohnsteuerbescheinigung. Die 300 € sind im Bruttogehalt enthalten, die abgeführte Lohnsteuer in der bescheinigten Lohnsteuer. In der Einkommensteuererklärung wird dies entsprechend berücksichtigt.

PRAXISHINWEIS Das BMF erarbeitet aktuell eine FAQ-Liste zur Umsetzung und Auszahlung der Energiepreispauschale.

2. ANHEBUNG DES GRUNDFREIBETRAGS AB 2022

Der Grundfreibetrag wurde rückwirkend zum 01.01.2022 auf 10.347 € angehoben. Das bedeutet, Einkommen bis zum Betrag von 10.347 € werden nicht besteuert. Weitere Tarifanpassungen wurden nicht vorgenommen.

3. ANHEBUNG DES ARBEITNEHMER-WERBUNGS-KOSTENPAUSCHBETRAGS

Zum 01.01.2022 tritt rückwirkend die Anhebung des Werbungskostenpauschbetrages für Arbeitnehmer von 1.000 € auf 1.200 € in Kraft. Die Anhebung hat somit bereits entlastende Wirkung ab 2022.

PRAXISHINWEIS Beide Änderungen haben Auswirkungen auf den monatlichen Lohnsteuerabzug. Die Lohnsteuer mindert sich damit rückwirkend ab Januar 2022. Die Finanzverwaltung hat bereits den geänderten Programmablaufplan für 2022 veröffentlicht, sodass die Softwarehersteller die geänderten Beträge einarbeiten können.

Der bisher in 2022 vorgenommene Lohnsteuerabzug ist vom Arbeitgeber grundsätzlich zu korrigieren, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit wird hier i. d. R. angenommen. So sieht es § 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EStG vor. Die Art und Weise der Neuberechnung ist nicht zwingend festgelegt. Sie kann durch eine Neuberechnung zurückliegender Lohnzahlungszeiträume, durch eine Differenzberechnung für diese Lohnzahlungszeiträume oder durch eine Erstattung im Rahmen der Berechnung der Lohnsteuer für einen demnächst fälligen sonstigen Bezug erfolgen. Eine Verpflichtung zur Neuberechnung scheidet aus, wenn z. B. die Beschäftigten vom Arbeitgeber keinen Arbeitslohn mehr beziehen oder wenn die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt oder ausgestellt worden ist.

4. ANHEBUNG DER ENTFERNUNGSPAUSCHALE

Zum 01.01.2022 steigt zudem rückwirkend die Entfernungspauschale ab dem 21. km für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,35 € auf 0,38 €. Die Anhebung wurde somit zeitlich vorgezogen, denn ursprünglich war diese Anhebung erst für den VZ 2024 geplant. Für die ersten 20 km und bei der Pauschale für Auswärtstätigkeiten bleibt es bei 0,30 €.

Die Anhebung kommt für die Arbeitnehmer grundsätzlich erst im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum Tragen.

Arbeitnehmer, die einen Werbungskostenfreibetrag wegen der Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte gewährt bekommen haben, können einen Änderungsantrag prüfen. Ob dieser sinnvoll ist, hängt von den tatsächlichen Kilometern und anderen Werbungskosten ab. Durch die Anhebung des Werbungskostenpauschbetrages für Arbeitnehmer ist die Änderung individuell zu prüfen.

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern einen pauschal versteuerten Fahrtkostenzuschuss für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nach § 40 Abs. 2 EStG zahlen, können die erhöhte Pauschale ebenfalls noch rückwirkend berücksichtigen. Dies ist aber nicht zwingend erforderlich. Zahlt der Arbeitgeber einen geringeren Betrag pro Entfernungskilometer kann der

Arbeitnehmer die restliche Pauschale in der Einkommensteuererklärung geltend machen.

5. NEUER STEUERFREIER CORONA-BONUS FÜR PFLEGEKRÄFTE

Arbeitgeber von bestimmten Einrichtungen – insb. Krankenhäusern – können ihren Arbeitnehmern Sonderleistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise bis zu einem Betrag von 4.500 € steuerfrei zahlen. Dafür wurde ein neuer § 3 Nr. 11b EStG geschaffen. Begünstigt sind Zahlungen im Auszahlungszeitraum ab dem 18.11.2021 bis zum 31.12.2022.

Begünstigte Arbeitgeber sind bestimmte Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Betreuungseinrichtungen. Der Kreis der Arbeitnehmer, die den Bonus erhalten können, ist weit gefasst. Er umfasst nicht nur Pflegekräfte, sondern auch weitere in Krankenhäusern sowie in Pflegeeinrichtungen und -diensten sowie in vergleichbaren Einrichtungen tätige Arbeitnehmer sowie die Arbeitnehmer, die im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden. Darunter fallen auch in bestimmten Einrichtungen tätige Auszubildende, Freiwillige i. S. d. § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und Freiwillige i. S. d. § 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes im freiwilligen sozialen Jahr. Der begünstigte Personenkreis erfasst auch Beschäftigte in Einrichtungen für ambulantes Operieren, bestimmte Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Rettungsdienste.

Es sind auch freiwillige Leistungen des Arbeitgebers begünstigt.

PRAXISHINWEIS Der steuerfreie Bonus i. H. v. 1.500 € nach § 3 Nr. 11a EStG wurde nicht verlängert. Die Regelung ist am 31.03.2022 ausgelaufen.

6. VERLÄNGERUNG DER STEUERFREIHEIT VON ZUSCHÜSSEN ZUM KURZARBEITERGELD

Die zeitlich befristete Steuerfreiheit von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt wurde um weitere sechs Monate verlängert. Die Steuerfreiheit entsprechender Zuschüsse soll damit insg. Lohnzahlungszeiträume umfassen, die nach dem 29.02.2020 begonnen haben und vor dem 01.07.2022 enden.

PRAXISHINWEIS Es muss eine rückwirkende Korrektur bereits versteuerter Zuschüsse ab Januar 2022 erfolgen. Ab dem 01.07.2022 sind Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wieder steuerpflichtig und nur sozialversicherungsfrei bis 80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt.

7. 9-€ TICKET UND ARBEITGEBERZUSCHUSS

Die Ampelkoalition hat ebenfalls als Maßnahme gegen die gestiegenen Energiepreise das sog. 9-€ Ticket ab Juni bis Ende August eingeführt. Damit können im Regionalverkehr alle Züge für 9 € im Monat genutzt werden.

Dieses Ticket hat auch Auswirkungen auf den Zuschuss des Arbeitgebers zum sog. Jobticket nach § 3 Nr. 15 EStG.

Hierzu hat die Finanzverwaltung ein BMF-Schreiben vom 30.05.2022 erlassen.

Zuschüsse, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu deren Aufwendungen für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel gewähren, sind hinsichtlich der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG auf die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers beschränkt.

Der Arbeitgeber muss seine Zuschüsse an Arbeitnehmer prüfen. Grundsätzlich darf er nicht mehr zahlen, als der Arbeitnehmer an Kosten hat. Insbesondere bei Jahrestickets werden die meisten Verkehrsträger ihren Kunden für die 3 Monaten entweder weniger abbuchen oder bereits gezahlte Beträge zurückerstatten. Die Finanzverwaltung hat für Arbeitgeber eine Vereinfachung beschlossen.

Für die Monate Juni, Juli und August 2022 wird es für die Anwendung des § 3 Nr. 15 EStG aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn Zuschüsse des Arbeitgebers die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel im Kalendermonat übersteigen, soweit die Zuschüsse die Aufwendungen bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insg. nicht übersteigen (Jahresbetrachtung).

BEISPIEL Der Arbeitnehmer hat ein Jahresticket und er bezahlt jeden Monat 50 € an den Verkehrsträger. Der Arbeitgeber zahlt einen Zuschuss von 20 €. Für die Monate Juni bis August zahlt der Arbeitnehmer nur 9 € monatlich. Insgesamt hat der Arbeitnehmer also im Jahr 2022 477 € gezahlt. Der Arbeitgeber kann einen Zuschuss in dieser Höhe zahlen. Er kann folglich jeden Monat seine 20 € weiterzahlen und dies steuerfrei.

BEISPIEL Der Arbeitnehmer hat ein Jahresticket und er bezahlt jeden Monat 50 € an den Verkehrsträger. Der Arbeitgeber zahlt einen Zuschuss von 50 €. Für die Monate Juni bis August zahlt der Arbeitnehmer nur 9 € monatlich. Insgesamt hat der Arbeitnehmer also im Jahr 2022 477 € gezahlt. Der Arbeitgeber muss seinen Zuschuss verringern für Juni bis August, ansonsten hat er 600 € gezahlt und das würde die Kosten des Arbeitnehmers überschreiten.

Werden bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insg. höhere Zuschüsse gezahlt, als der Arbeitnehmer Aufwendungen hatte, ist der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Arbeitgeberbescheinigung nach § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG

Die nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern den nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag (Werbungskosten durch Entfernungspauschale) und sind vom Arbeitgeber zu bescheinigen (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG). Bescheinigt werden müssen die gesamten nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse im Kalenderjahr.